

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel.: 089 / 21 24 - 0
Fax: 089 / 21 24 - 24 40
Internet: www.lfa.de

Ihre Zeichen u. Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum
12.08.2020

Rundschreiben Nr. 14/2020

Corona-Kredit - Gemeinnützige

Zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten, jedoch strukturell gesund sind, stellt die LfA Förderbank Bayern ab sofort mit dem Corona-Kredit - Gemeinnützige ein Produkt mit obligatorischer 100 %-iger Haftungsfreistellung der Hausbank zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind in diesem neuen Programm – das aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ refinanziert wird und Risikoübernahmen durch Bund und Freistaat Bayern beinhaltet - gemeinnützige Organisationen unabhängig von Größe und Rechtsform mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaft- oder Gewerbesteuer durch das Finanzamt. Weitere Informationen zu dem Produkt können dem beigefügten Merkblatt „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ entnommen werden.

Unabhängig von der Bonität des Antragstellers gilt in den beiden angebotenen Laufzeitenvarianten 5/1/5 und 10/2/10 (Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) ein einheitlicher Endkreditnehmerzinssatz von 1,5 % p. a. Die entsprechend aktualisierte Übersicht „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ ist beigefügt.

Anliegend erhalten Sie zudem den neuen Vordruck Nr. 111 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“, der auch online über unsere Homepage unter Service/Download/Anträge abgerufen werden kann. Damit bestätigen Antragsteller und Hausbank wesentliche Fördervoraussetzungen explizit. Das Formular verbleibt grundsätzlich bei der Hausbank.

Für unsere Bankenpartner haben wir ab sofort eine aktualisierte Übersicht über die Gesamtmargen in unserem Bankenportal unter www.lfa.de bereit gestellt. Dort ist auch eine Liste mit bank-spezifischen Fragen und Antworten (FAQ) zum Corona-Kredit - Gemeinnützige verfügbar.

Mit Einführung des Corona-Kredits - Gemeinnützige ergeben sich auch Anpassungen in folgenden beigefügten Merkblättern: „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, „Antragsunterlagen“, Haftungsfreistellung „HaftungPlus“, „Tilgungsaussetzung und Stundung“. In dem ebenfalls beigefügten Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“, der künftig neben dem LfA-Schnellkredit auch beim Corona-Kredit – Gemeinnützige zur Anwendung kommt, haben wir die beihilferechtlichen Bezeichnungen sowie die Gruppendefinition aktualisiert. Alle Anpassungen in den Merkblättern sowie dem Vordruck Nr. 122 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (CG1)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige wird zu 80 % aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ refinanziert, für die eine Risikoübernahme durch den Bund erfolgt. 20 % werden von der LfA Förderbank Bayern refinanziert, hierfür erfolgt eine Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern.

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten, jedoch strukturell gesund sind.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen unabhängig von Größe und Rechtsform mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz durch das Finanzamt.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- a) Die gemeinnützige Organisation muss seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Gründungsdatum.
- b) Der Antragsteller war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (Vordruck Nr. 111)).
- c) Es handelt sich um eine Organisation, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersteht.

Nicht antragsberechtigt sind

- politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen bzw. Organisationseinheiten,
- Organisationen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder über die Organisation mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (Vordruck Nr. 111) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Betriebsmittel, sofern diese in Bayern eingesetzt werden, sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung). Förderfähig ist grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zum 31.12.2020.

Förderfähig sind auch Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde.

Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.

Sollte ein körperschaftsteuerpflichtiger Zweckbetrieb bzw. ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation KfW-Kredite mit Haftungsfreistellung oder eine Corona-bedingte Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern beantragt haben, ist ein Mitteltransfer vom mit dem CG geförderten ideellen Bereich zum gewerblichen Teil dieser gemeinnützigen Organisation unzulässig.

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen) sowie Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter. Letzteres beinhaltet auch die Gewährung oder Rückführung von Gesellschafterdarlehen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt bei der Ermittlung der Kondition nicht zur Anwendung. Gleichwohl sind im Antragsvordruck Nr. 100 unter Tz. 9 Angaben zur Bonität des Antragstellers zu machen.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, ein Investitionsvorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist innerhalb von drei Monaten nach Zusage durch die LfA in einer Summe abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann – auch in Teilbeträgen – durch den Endkunden jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehensmindestbetrag beträgt 10.000 EUR. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 800.000 EUR pro Organisation, wobei die beihilferechtlichen Grenzwerte einzuhalten sind (s. Tz. 5).

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt, die bis 31.12.2020 befristet ist.

Die LfA ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

5 Mehrfachförderung

Das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen ist befristet bis zum 31.12.2020. Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit und KfW-Schnellkredit 2020) in Anspruch nehmen.

Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ist ausgeschlossen. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfe- oder Überbrückungshilfeprogramme des Bundes bzw. des Freistaats auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist jedoch die Obergrenze für Kleinbeihilfen von 800.000 EUR je Organisation / Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten (siehe Tz. 3.2).

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden.

Beim Corona-Kredit - Gemeinnützige hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen und müssen bis zum 18.12.2020 bei der LfA eingehen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 111 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen gemäß diesem Merkblatt erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen* des Vordrucks Nr. 100 ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die Antragsvoraussetzungen gem. Tz. 1 erfüllt sind und Vordruck Nr. 111 der Hausbank vorliegt.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Alle Zahlungen des Endkreditnehmers werden anteilig auf die zum Kündigungszeitpunkt jeweils geschuldeten Darlehensbeträge aller von der Hausbank gewährten Darlehen einschließlich des Corona-Kredit - Gemeinnützige angerechnet. Der hiernach auf den Corona-Kredit - Gemeinnützige entfallende Anteil ist unverzüglich an die LfA zu überweisen.

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2017
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 06.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 06.08.2018
12/12/12 Jahre		1,45 (1,46)	1,85 (1,86)	2,15 (2,17)	2,65 (2,68)	3,25 (3,29)	3,95 (4,01)	4,45 (4,52)	6,95 (7,13) 07.02.2020
15/1/15 Jahr(e)		1,10 (1,10)	1,50 (1,51)	1,80 (1,81)	2,30 (2,32)	2,90 (2,93)	3,60 (3,65)	4,10 (4,16)	6,60 (6,77) 07.02.2020
15/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.11.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
15/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 05.07.2019
Corona-Schutzschirm-Kredit - KMU (CS5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
2/2/2 Jahre		1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38) 07.04.2020
6/2/6 Jahre		1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38) 07.04.2020
Corona-Schutzschirm-Kredit - Nicht KMU (CS6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
2/2/2 Jahre		2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02) 07.04.2020
6/2/6 Jahre		2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02) 07.04.2020
LfA-Schnellkredit (LS1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03) 05.05.2020
10/2/10 Jahre		3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03) 05.05.2020
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51) 12.08.2020
10/2/10 Jahre		1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51) 12.08.2020

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
3/1/3 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.06.2016
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
15/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
15/15/10 Jahre		1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	6,90 (7,08) 01.08.2019
20/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							
Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 15.03.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 07.11.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.04.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude - Sanierung (EG5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA bezogen auf den Darlehensbetrag einen Tilgungszuschuss von: 28,5 %, max. 285 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 21,0 %, max. 210 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 100. Diese sind in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Gebäude - Einzelmaßnahmen (EG6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 21,0 % des Darlehensbetrags; max. 210 EUR pro m² Nettogrundfläche. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Gebäude - Neubau (EG7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA bezogen auf den Darlehensbetrag einen Tilgungszuschuss von: 6,0 %, max. 60 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 55 1,0 %, max. 10 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 Diese sind in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 23.05.2019

Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.05.2016
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 23.05.2019

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
		Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.							
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
4/1/4 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70) 03.09.2014
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70) 14.06.2019
12/2/12 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70) 14.06.2019

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrschein- lichkeit*) des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig 	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend	hoch	über 5,50 % bis 10,00 %

*) Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E		F	G						X

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige

Name Antragsteller (sofern vorhanden laut Registereintrag), Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- die antragstellende gemeinnützige Organisation seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der Gründung).
- die Organisation sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersteht.
- es sich bei der Organisation zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Seite 3 dieser Anlage).
- die Organisation zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen der Organisation kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kein sonstiges Verfahren zur Liquidation der Organisation läuft und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen.
- mir bekannt ist, dass
 - das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen bis zum 31.12.2020 befristet ist und bis zu diesem Zeitpunkt für die gemeinnützige Organisation kein weiterer Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit-Universell und KfW-Schnellkredit 2020) beantragt werden darf.
 - eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen ist.
 - eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen möglich ist, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

- für die Summe aller Kredite, Zuschüsse und Zulagen, welche auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt wurden, die Obergrenze in Höhe von 800.000 EUR je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten ist.
- nur Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter förderfähig sind, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde. Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.
- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit keine Entnahmen und Ausschüttungen an Gesellschafter erfolgen dürfen.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "Corona-Kredit - Gemeinnützige" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zur Organisation vor Abschnitt A (Name Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zur Organisation oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms Corona-Kredit - Gemeinnützige von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank, ggf. durchleitende Kreditinstitute und KfW) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft plausibilisiert werden sowie, dass die LfA Förderbank Bayern verpflichtet ist, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR bzw. mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Antragsvoraussetzung ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz; damit sind neben gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige und kirchliche Zwecke gem. § 53f. AO förderfähig.

Aufgrund des produktspezifischen Kreditvergabeprozesses sind die in Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 standardmäßig enthaltenen „Bestätigungen und sonstigen Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank“ teilweise nicht mit den Vergabegrundsätzen des Corona-Kredits - Gemeinnützige vereinbar bzw. nicht für diesen relevant. Aus diesem Grund sind von den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen nur folgende Bestätigungen/Erklärungen von der Hausbank abzugeben:

- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Antragsteller, insbesondere Identifizierung des Kunden und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wurden durch die unterzeichnende Hausbank durchgeführt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Neukunden handelt, wurde dabei nicht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 14 GWG Gebrauch gemacht.
- Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.
- Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht.
- Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.
- Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Darüber hinaus muss die Hausbank bei Antragstellung folgende Bestätigungen abgeben:

Steuervergünstigung aufgrund gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gem. § 52ff. AO

Der Nachweis der Antragsberechtigung durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaft- oder Gewerbesteuer liegt uns vor.

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze von 800.000 EUR eingehalten wird.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- ☐ „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Formular Nr. 122) oder
- ☐ Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteilen

Die nachstehende Bestätigung erfolgt auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftsteil:

- ☐ Für die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- ☐ Für die antragstellende Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.

- Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber der angefragten Organisation.
- Sofern eine Registernummer vorhanden ist, stimmt die übermittelte Registernummer nicht mit der im jeweiligen Register überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9.1),
- von Artikel 38 der AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Tz. 9.2)
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11.1) sowie

- des Befristeten Rahmens („temporary framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (siehe Tz. 11.2).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzins wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegelungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrag.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.

- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 **Branchenspezifische Förderbeschränkungen**

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerbli-

chen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 **Investitionsbeihilfen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO**

Beihilfen können zulässig sein auf Basis konkreter Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017).

AGVO-Beihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

9.1 Investitionsbeihilfen für KMU

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 17 der AGVO erfüllen.

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
 - für mittlere Unternehmen 10 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Für den Energiekredit Gebäude ist alternativ auch eine Förderung auf Basis von Art. 38 AGVO (siehe Tz. 9.2) möglich.

9.2 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 38 der AGVO erfüllen.

Als Energieeffizienzbeihilfen sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, förderfähig. Diese werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die förderfähigen Kosten.
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die förderfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Energieeffizienzbeihilfen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Beihilfeintensität darf bei Energieeffizienzbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 50 % und
- für mittlere Unternehmen 40 %

der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Als Energieeffizienzbeihilfe wird von der LfA ausschließlich der Energiekredit Gebäude ausgereicht.

Das genannte Darlehensprodukt kann auch auf Grundlage von Art. 17 AGVO (siehe Tz. 9.1) bzw. der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die jeweiligen Kriterien eingehalten werden (siehe hierzu Merkblatt „Energiekredit Gebäude“).

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Nicht-KMU – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßen-güterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verordnungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“). Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9.1) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

11.1 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

11.2 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen können auf Grundlage der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 vom 19.03.2020 zum Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Amtsblatt der EU Nr. C 91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2020) 4509 vom 29.06.2020 (Amtsblatt der EU Nr. C 218 / 3 vom 02.07.2020) gewährt werden bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen.

Zentral für alle Förderungen auf Basis des Befristeten Rahmens bzw. der Bundesregelungen ist, dass nur Unternehmen förderfähig sind, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (vgl. Tz. 7) befinden und Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

Außerdem muss die Gewährung diesbezüglicher Beihilfen, wie Darlehen oder Bürgschaften, bis spätestens 31. Dezember 2020 erfolgen.

Die LfA als beihilfegebende Stelle ist verpflichtet, alle auf Basis des Befristeten Rahmens gewährten Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen. Für Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ und der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen“ gilt die Veröffentlichungspflicht erst für Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR (mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor).

Die LfA nutzt aus dem Befristeten Rahmen die Maßnahmen für:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuer-/Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, mezzaninen Finanzierungen, Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und Eigenkapital (Ziffer 3.1 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 27.07.2020, C(2020) 5267 (SA.58021 (2020/N)),
- b) Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen (Ziffer 3.2 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (SA.56787, Genehmigung vom 24.03.2020)) und
- c) Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen (Ziffer 3.3 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 27.07.2020, C(2020) 5267 (SA.58021 (2020/N))).

Für Beihilfen auf Basis der Regelung a) gelten folgende Bedingungen:

- Die Gesamtsumme der nach dieser Regelung gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe nicht übersteigen (120.000 EUR für Unternehmen / Unternehmensgruppen der Fischerei-/ Aquakultur, 100.000 EUR für Unternehmen / Unternehmensgruppen der landwirtschaftlichen Primärproduktion).
- Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich jede Kleinbeihilfe anzugeben, die es bzw. die Unternehmensgruppe bislang erhalten oder beantragt hat. Hierzu kann der Vordruck 122 („Kleinbeihilfenerklärung“) genutzt werden.

Beihilfen auf Basis der Regelungen b) und c) können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die Laufzeit der gewährten Beihilfen (Bürgschaften / Darlehen) darf maximal sechs Jahre betragen.
- Der Darlehensbetrag bzw. der zu verbürgende Darlehensbetrag darf pro Unternehmen folgende Beträge nicht überschreiten:
 - das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 01.01.2019 erfolgte, darf der Darlehensbetrag die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
 - 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
 - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen, in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist.

- Die Beihilfen können sowohl für Investitionen als auch Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Für Beihilfen in Form von Bürgschaften darf die Bürgschaftsquote bis 90 % betragen.
- Für Beihilfen in Form von zinsvergünstigten Darlehen kann eine Haftungsfreistellung von bis zu 90 % gewährt werden.

Anwendungsbereich:

- Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist die beihilferechtliche Grundlage für die Ausreichung des LfA-Schnellkredits und des Corona-Kredits - Gemeinnützige.
- Die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann im Rahmen der LfA-Bürgschaften genutzt werden. Für die Avalprovisionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei der Verbürgung eines Investitionskredits mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).
- Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist Grundlage für die Ausreichung des Corona-Schutzschirm-Kredits. Für die Zinskonditionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei Darlehen mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).

Kumulierungsregeln:

Die Kombination von Beihilfen nach der oben stehenden Regelung a) mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist ohne Restriktionen zulässig.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist zulässig, sofern diese sich nicht auf dasselbe Darlehen beziehen und die Darlehensobergrenze je Unternehmen nicht überschritten wird.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der oben stehenden drei Bundesregelungen mit Beihilfen auf Basis der AGVO bzw. der De-minimis-VO ist grundsätzlich zulässig.

Sollen Beihilfen auf Basis des Befristeten Rahmens bzw. der darauf notifizierten Bundesregelungen für den Liquiditätsbedarf und damit für nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährt werden und überdies AGVO- oder De-minimis-Beihilfen für konkrete Investitionen, ist keine Kumulierung von Beihilfewerten erforderlich und somit die Kombination unproblematisch. Betreffen diese Beihilfen jedoch dieselben förderfähigen Kosten – also z. B. dasselbe Investitionsvorhaben – sind die unterschiedlichen Beihilfewerte zu addieren und auf die jeweils höchste in dem Einzelfall einschlägige Beihilfeobergrenze anzurechnen.

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegeln gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für dieselbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR erreichen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
- Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
- Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.

- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkreter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50% (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit siehe entsprechendes Produktmerkblatt.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den schriftlichen Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusage datum der Beihilfe.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:				
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR immer:
		...aufgrund Haftungs-freistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1-19, 22
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Corona-Schutzschirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5	nicht zutreffend	7-11	1, 2, 4, 5, 7-19
LfA-Schnellkredit	nicht zutreffend	1, 29, 30	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Corona-Kredit - Gemeinnützige	nicht zutreffend	1, 2, 29, 30	nicht zutreffend	7, 8, 9	1, 2, 7, 8, 9, 29, 30
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6	7-19 ³⁾	1-19
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 27	4, 5	6	7-10, 12-19 ³⁾ , 25 ⁴⁾	1-19, 21, 25 ⁴⁾ , 27
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 26, 28 ⁵⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 26, 28 ⁵⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6	7-11	1, 2, 4-20
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 3, 6	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19

¹⁾ Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungs-freistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁴⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 780.000 EUR übersteigt.

⁵⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁶⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung. Unabhängig von der Risikohöhe ist bei Anträgen in Folge der Coronakrise die private Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich, wenn auf eine weitere persönliche Mithaftung verzichtet wird.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregistrauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6,IV7,IU6,IU7) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 28 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll
- 29 Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit (Vordruck Nr. 108), Corona-Kredit - Gemeinnützige (Vordruck Nr. 111), verbleibt bei der Hausbank
- 30 Kleinbeihilfenerklärung (Vordruck 122), verbleibt bei der Hausbank

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5, CS6) - s. u. -	90 %
LfA-Schnellkredit (LS1) - s. u. -	100 %
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1) - s. u. -	100 %
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - s. u. -	70 %
Innovationskredit 4.0 (IV7, IU7) - s. u. -	80 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG5, EG6, EG7)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutz-relevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutz-investitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist, abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit, „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR, beim Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR, beim Corona-Schutzschirm-Kredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 30 Mio. EUR, beim LfA-Schnellkredit bis zum maximalen Darlehensbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR und beim Corona-Kredit - Gemeinnützige bis zum maximalen Darlehensbetrag von 800.000 EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Grundsätzlich werden Haftungsfreistellungen nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen. Ausnahmen hiervon gelten im Rahmen der beihilferechtlichen Sonderregelungen aufgrund der Corona-Krise im Corona-Schutzschirm-Kredit, im LfA-Schnellkredit und im Corona-Kredit - Gemeinnützige (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie die entsprechenden Programmmerkbücher). Außerdem gelten im Universalkredit nur die Ausschlüsse, die infolge der De-minimis-Verordnung zwingend zu

beachten sind (zu Details siehe das Programmmerkbücher Universalkredit).

Im Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit - Gemeinnützige ist die Haftungsfreistellung obligatorisch. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die nachfolgenden Regelungen dieses Merkblatts gelten nicht für den LfA-Schnellkredit und den Corona-Kredit - Gemeinnützige, sondern sind stattdessen in den Merkblättern „LfA-Schnellkredit“ bzw. „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ verankert.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer bei Corona-Schutzschirm-Krediten, LfA-Schnellkrediten und Corona-Krediten - Gemeinnützige – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit

und Corona-Kredit - Gemeinnützige (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Eine Ausnahme besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe diesbezügliches Programmmerkblatt). Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10% des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 %, 80 % bzw. 90%.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch, mit Ausnahme des Innovationskredits 4.0, bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Bei den Innovationskrediten 4.0 mit Haftungsfreistellung (IV6, IV7 und IU6, IU7) finden Abwandlungen des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit sind die maximalen Endkreditnehmerzinsen zusätzlich verbilligt.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen, 20%igen bzw. 10%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“

1 Tilgungsaussetzungen für alle programmgebundenen Darlehen der LfA in der Corona-Krise

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie bietet die LfA bis auf Weiteres neben dem in Tz. 2 beschriebenen Stundungsdarlehen eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung der im Jahr 2020 noch fällig werdenden planmäßigen Tilgungsraten von programmgebundenen Darlehen der LfA – unabhängig davon, ob mit Haftungsfreistellung oder ohne – an. Der Einzug der ausgesetzten Raten erfolgt dabei mit der Schlussrate des Darlehens. Die Tilgungsaussetzung erfolgt also für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben.

Die Beantragung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für programmgebundene Darlehen der LfA“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Die Hausbank hat darin folgende Bestätigungen abzugeben:

- a) Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer zum 31.12.2019 nicht insolvenzreif war und sich zu diesem Zeitpunkt auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befand, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- b) Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o. g. Darlehen wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.
- c) Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

In dem Vordruck sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren, z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentlinien dem Endkreditnehmer zu belassen).

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung auf dieser Basis gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

2. Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

2.1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Förderbank Bayern (LfA) Stundungen gewähren. Im Rahmen einer solchen Stundung räumt die LfA ein haftungsfreigestelltes Stundungsdarlehen ein, das der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens dient. Dabei ist das Stundungsdarlehen auf den zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt unverändert fortbestehen. Keine Stundungsmöglichkeit besteht beim Corona-Kredit – Gemeinnützige; für dieses Produkt steht nur die Tilgungsaussetzung gem. Tz 1 zur Verfügung.

Im Falle einer notwendigen Gesamtkonsolidierung könnte sich der Einsatz eines Akutkredits der LfA anbieten.

2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann grundsätzlich nur einmal eine Stundung eingeräumt werden. Die Stundung bereits gestundeter Raten ist nicht möglich.

2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,

- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmenge, welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt.

Die Stundung ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 2.3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmenge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Menge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – eine Stundung gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein Angebot für ein Stundungsdarlehen, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Kleinbeihilfenerklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines LfA-Schnellkredits bzw. eines Corona-Kredit – Gemeinnützige über beantragte / erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen / zur antragstellenden Organisation

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Definitionen und Erläuterungen

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N)). Letztere wurde auf Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020 in der Fassung der Mitteilung C(2020) 4509 vom 29.06.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt (Entscheidung der Kommission zur geänderten Fassung C(2020) 5267 (SA.58021(2020/N) vom 27.07.2020). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe¹ im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vor Gewährung einer Kleinbeihilfe nach § 4 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / das Unternehmen / die Unternehmensgruppe¹ / die gemeinnützige Organisation über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- a) ☐ keine weiteren Kleinbeihilfen
- b) ☐ die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungs- bescheid / Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfewert in EUR
			Allge- meine	Agrar	Fisch	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
			☐	☐	☐	
Summe						

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens / der antragstellenden Organisation

¹ Als Unternehmensgruppe gilt für die Zwecke dieser Kleinbeihilfenerklärung die Definition „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013)). Dies ist insbesondere bei Unternehmen der Fall, die in einem Konzernabschluss konsolidiert sind (vgl. § 290 HGB).

LFA INFOBLATT

CORONA-KREDIT – GEMEINNÜTZIGE



AKTUELL

Die Möglichkeiten

Der Corona-Kredit – Gemeinnützige mit obligatorischer 100-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur effektiven Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen ausgereicht, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass gegenübersehen. Finanziert wird grundsätzlich der gesamte in Bayern bis Ende 2020 eingesetzte Liquiditätsbedarf (z. B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapaldienst etc.) sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung).

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und infolgedessen von der Körperschaftsteuer bzw. von der Gewerbesteuer befreit sind.
- Es muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern bestehen, die seit 01.01.2019 am Markt aktiv ist.
- Zum 31.12.2019 war der Antragsteller nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Artikel 2 Nr. 18 der AG-VO-Verordnung EU Nr. 651/2014) einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen.

Die Vorteile

- Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz
- Finanzierungen bis 800.000 Euro
- Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
- 100 % Risikoübernahme
- Keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung

Das Beispiel

Die aktuellen Begebenheiten des Coronavirus haben dazu geführt, dass eine gemeinnützige Familienferienstätte keine Gäste aufnehmen durfte und damit massive Umsatzeinbrüche hinnehmen musste. Das Feriendorf benötigt daher eine Betriebsmittelfinanzierung über 200.000 Euro zur Deckung der laufenden Kosten – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 20.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den zinsgünstigen Corona-Kredit – Gemeinnützige über 220.000 Euro ein und wird zu 100 % von der Haftung freigestellt.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Betriebsmittel	200.000	Corona-Kredit – Gemeinnützige	220.000
Tilgungsrate	20.000		
Gesamtkapitalbedarf	220.000	Gesamtfinanzierung	220.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

CORONA-KREDIT – GEMEINNÜTZIGE

Zinssatz	einheitlicher Zinssatz i. H. v. 1,5 %, ermöglicht durch zinsgünstige Refinanzierung durch die KfW Bankengruppe*) sowie Risikoübernahmen des Bundes und des Freistaats Bayern (der Antragssteller ist davon unabhängig verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren oder 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit
Darlehensmindestbetrag	10.000 Euro
Darlehenshöchstbetrag	800.000 Euro pro Organisation
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Abruffrist	3 Monate

* aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

FÖRDERÜBERSICHT

Kredit*	Für wen	Was	Vorhabens- mindestbetrag	Darlehens- mindestbetrag	Darlehens- höchstbetrag	Bereitstellungs- provisionsfrei**	Risikoentlastung	Besonderheit
 Universalkredit (UK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro, Freiberufler	• aktuelle Liquiditätsprobleme • Investitionen • Betriebsmittelfinanzierung (inkl. Waren) • Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten	–	25.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 80 % bei Darlehen bis 4 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	• Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft aktuelle Liquiditätsprobleme • Förderkredit auch für größere Mittelständler • auch Betriebsmittelfinanzierung (bis 10 Jahre Laufzeit) • auch für Investitionsvorhaben außerhalb Bayerns (Bayerneffekt)
 GRÜNDUNG								
Startkredit (SK)	Gründer bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit (KMU, Freiberufler)	• Neuerrichtung, Einrichtung und Erweiterung von Betrieben • Betriebsübernahme • tätige Beteiligung • erstes Warenlager oder Warenlageraufstockung	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 70 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	• Tilgungszuschuss: 1 % • Finanzierung von familieninternen und externen Betriebsübernahmen
 WACHSTUM								
Investivkredit (IK)	KMU, Freiberufler	• Erweiterung • Rationalisierung • Modernisierung von bestehenden Betrieben	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 60 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	vergleichsweise großzügige Darlehensbestimmungen
 INNOVATION								
Innovationskredit 4.0 (IV/IU)	KMU inkl. Existenzgründer, Freiberufler	• Förderung innovativer Unternehmen • Förderung von Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen	–	25.000 Euro	7,5 Mio. Euro	12 Monate	70 % bzw. 80 % HA optional bei Darlehen bis zu 5 Mio Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • 1 % bei dem Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen, • 2 % bei Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen
 ENERGIE UND UMWELT								
Ökokredit (ÖK)	KMU, Freiberufler	• Abwasserreinigung • Luftreinhaltung • Lärm- und Erschütterungsschutz • Kreislaufwirtschaft • Ressourceneffizienz • Boden- und Grundwasserschutz • Klimaschutz	25.000 Euro	–	2 Mio. Euro	6 Monate	50 % HA oder BÜ bis 80 %	• Förderung von Investitionen, die einen Umweltschutzeffekt erzielen, d.h. zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen • Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, die Treibhausgasemissionen um mind. 10 % verringern oder der Prävention gegen Schäden aus Wetterextremen dienen
Energiekredit (EK)/ Energiekredit Plus (EK Plus)	KMU, Freiberufler	• Neu- und Modernisierungsinvestitionen • Energieeinsparungen von mind. 10 % (EK) bzw. 30 % (EK Plus)	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • 1 % bei Energieeinsparung von mind. 10 % (EK) • 2 % bei Energieeinsparung von mind. 30 % (EK Plus)
Energiekredit Gebäude (EG)	KMU, Freiberufler	• Errichtung KfW-Effizienzgebäude (70 und 55) • Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (100 und 70) • Energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • aus bayerischen Mitteln 1 % zusätzlich zum KfW-Zuschuss: insgesamt max. 1 % bis 28,5 % gestaffelt je nach Vorhaben • bereits bei Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden 70
 STABILISIERUNG								
LfA-Schnellkredit (LS)	KMU, Freiberufler bis 5 Mitarbeiter bis 10 Mitarbeiter	Finanzierung des gesamten Liquiditätsbedarfs des Unternehmens bis zum 31.12.2020	– –	– –	50.000 Euro *** 100.000 Euro ***	1 Monat Abruffrist 1 Monat Abruffrist	100 % durch den Freistaat Bayern	• keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer • Laufzeit 5 oder 10 Jahre mit einheitlichem Zinssatz i. H. v. 3 % • Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS)	KMU (bis 500 Mio. Euro Umsatz), Freiberufler	• Investitionen • Betriebsmittel	–	10.000 Euro	30 Mio. Euro	6 Monate	90 % HA	• Förderkredit auch für größere Mittelständler • schnell wirkende Liquiditätshilfe • Gewinnausschüttungen und Vergütungen an Geschäftsinhaber sind während der Kreditlaufzeit in marktüblicher Höhe erlaubt
Corona-Kredit – Gemeinnützige (CG)	Gemeinnützige Organisationen	• Betriebsmittel • Investitionen in die bayerische Infrastruktur	–	10.000 Euro	800.000 Euro	3 Monate Abruffrist	100 % durch Bund und Freistaat Bayern	• Laufzeit 5 oder 10 Jahre mit einheitlichem Zinssatz i. H. v. 1,5 % • keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
Akutkredit (AK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro	• Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (KK, Lieferantenverb., sonst. Verb.) • Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit • Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen	–	–	2 Mio. Euro	6 Monate	bis 80 % BÜ	Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten

* Zinssätze und weitere Konditionen unter www.lfa.de/konditionen, Beihilfewerte unter www.lfa.de/beihilferechner, Tilgungsrechner unter www.lfa.de/tilgungsrechner
** Nach Ablauf der freien Zeit beträgt die Bereitstellungsprovision 2 % p. a.
*** erhaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen sind davon abzuziehen. Kreditbetrag darf die Summe von 25 % des Gesamtumsatzes 2019 nicht übersteigen.

HA Haftungsfreistellung: Risikoentlastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten. Schnelles, schlankes Verfahren v.a. bei einem LfA Risikoanteil bis zu 500.000 Euro. Bei Innovationskredit 4.0 mit Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds.

BÜ Bürgschaft: Risikoentlastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten und bei Hausbankdarlehen. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig.